

28. VII. 1917

100

**Höchstpreise für frische Kirichen.**

Mit Rücksicht auf das durch die anhaltend hohe erhöhte Transportrisiko hat die Statthalterei über Auftrag des Amtes für Volksernährung für das Gemeindegebiet von Wien einen Zuschlag von 10 S. zu den im § 2 der Verordnung dieses Amtes vom 31. Mai für frische Kirichen inländischer Herkunft festgesetzten Großhandelspreisen bewilligt. Demzufolge sind auch für das Gemeindegebiet von Wien die mit der Statthaltereiverordnung vom 14. d. für den Kleinverkauf von frischen Kirichen inländischer Herkunft festgesetzten Höchstpreise um je 10 S. für 1 Kilogramm erhöht worden.